

c-alm Kompass: Perspektiven in der 2. Säule

Thema 1: Controlling in der 2. Säule – Quo Vadis?

Dr. Ueli Mettler, Partner c-alm AG
Frühstücksveranstaltung
Juni 2012



Von der Vergangenheit in die Gegenwart

1980

1990

2000

2010

2020

Platzbankbeherrschte
Vorsorgeeinrichtungen

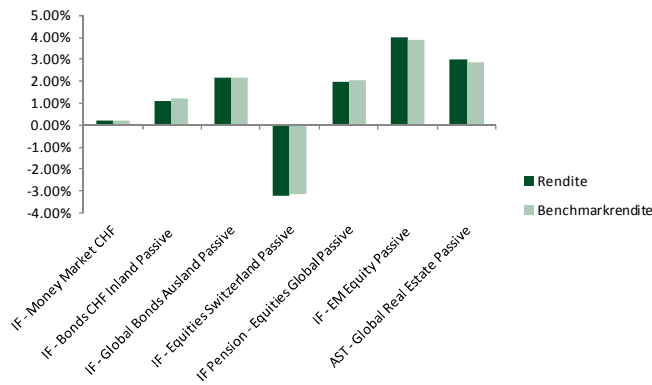


1. Entwicklungswelle im Controlling

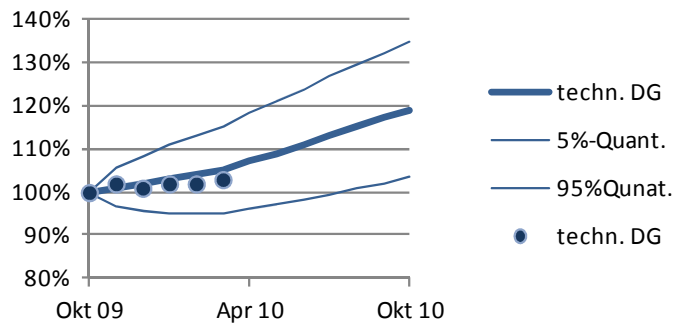
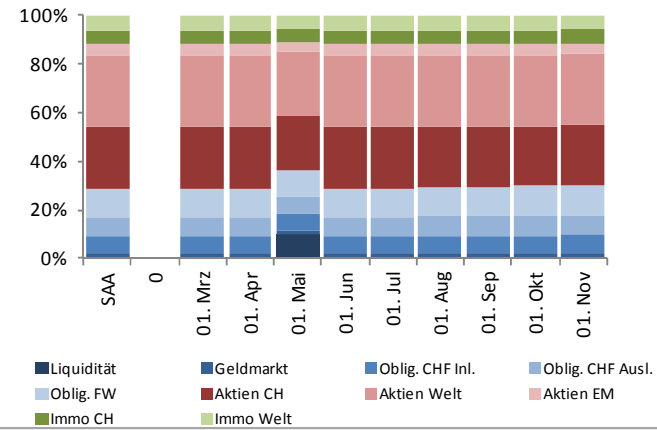
- **Organisatorische Innovation:**
Unabhängigkeit zwischen Ausführung
und Kontrolle
- **Technologische Innovation:**
Zugang zu konsolidierten
Vermögensinformationen

Die Gegenwart

Strategie versus Benchmark



Allokationsverlauf



Deckungsgradentwicklung

Anlagekategorien	Akt. A.	A' Strat.	Bandbreiten		Abweichung	
			min	max	-	+
Liquidität	10.0%	5%	0%	20%		
Obligationen CHF	15.0%	25%	0%	50%		
Obligationen FW	5.0%	10%	0%	20%		
Aktien Schweiz	30.0%	20%	0%	20%		
Aktien Welt	20.0%	15%	0%	25%		
Aktien EM	0.0%	5%	0%	0%		
Immobilien CH	10.0%	10%	0%	20%		
Immobilien Welt	0.0%	5%	0%	10%		
Alternative Anlagen	10.0%	5%	0%	10%		
CHF	65.0%	70%	0%	100%		
Euro	30.0%	20%	0%	20%		
U.S. Dollar	5.0%	10%	0%	20%		

Compliance

Strukturreform – Intervention des Gesetzgebers



Das Dilemma des Gesetzgebers

Legitime Regulierungsziele:

Kontrolllücken und unzureichende
Transparenz **können** potenziell Destinatäre
schädigen.



Komplexe Regulierungsinstrumente:

Die zur Behebung der Kontrolllücken und
Informationsasymmetrien notwendige Regulierung
ist hochkomplex und erfordert spezialisiertes, nicht
immer verfügbares Insiderwissen.

- Problematisches Informationsungleichgewicht bei intransparenten Anlagen zwischen Anbieter und Investor (FoHF, Private Markets Vehikel)
- Intransparentes Entschädigungssystem der Versicherungsmakler
- Fehlende „Checks and Balances“ bei einzelnen Organisationen
- Vermögensverwaltungsaufwand gemäss Betriebsrechnung sagt nichts über effektive Kostenstruktur aus



Regulierung durch Kontrollinstrumente, die

- über das Ziel hinausschiessen (Forderung nach formellem „IKS“)
- das gewünschte Ziel nur teilweise erreichen (Art. 48a Abs. 1 BVV2)
- Umsetzungsfragen offen lassen (Art. 48a Abs. 3 BVV2)

Kostencontrolling gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren.

Kostencontrolling gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2

Können die Vermögensverwaltungskosten **bei einer oder mehreren Anlagen** nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren.

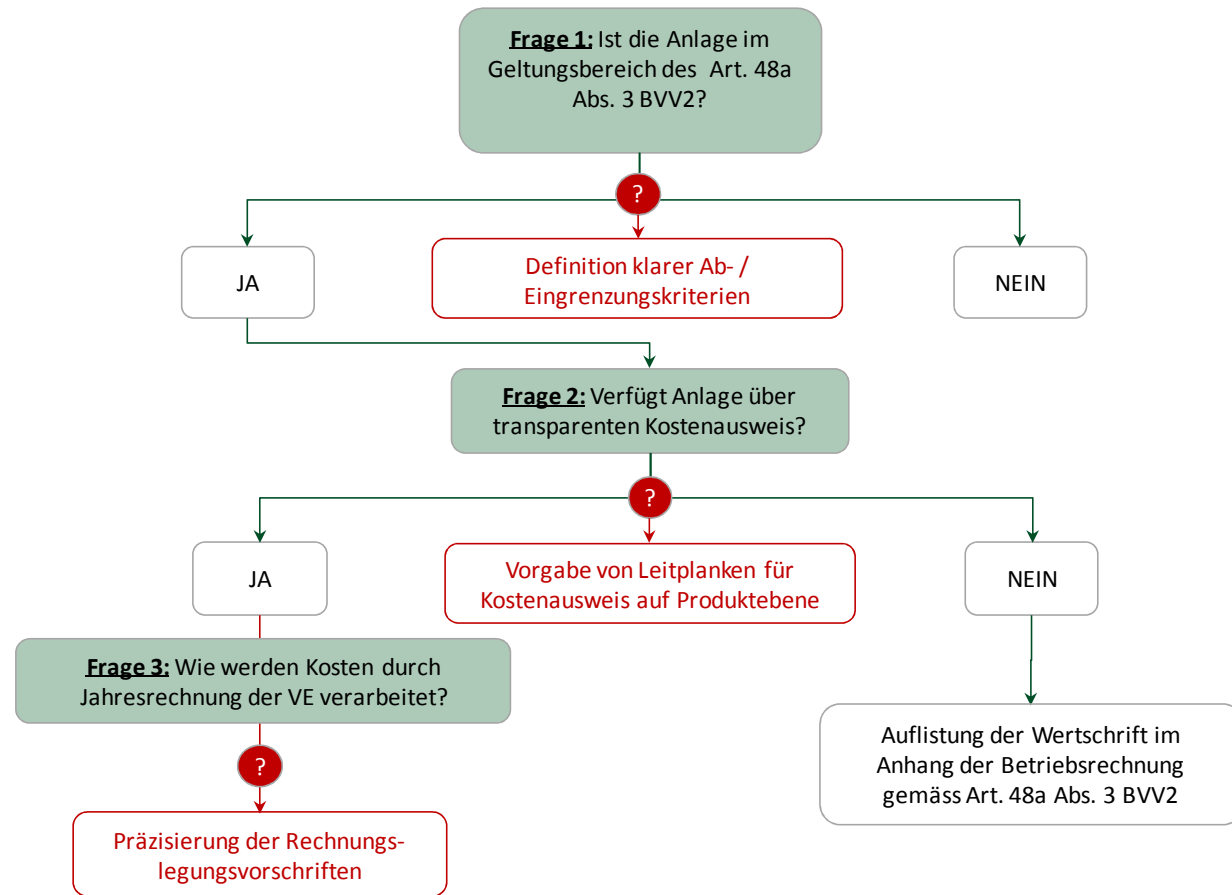
- ***Problem 1: Welche Anlagen sind im Geltungsbereich?***

Kostencontrolling gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2

Können die **Vermögensverwaltungskosten** bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren.

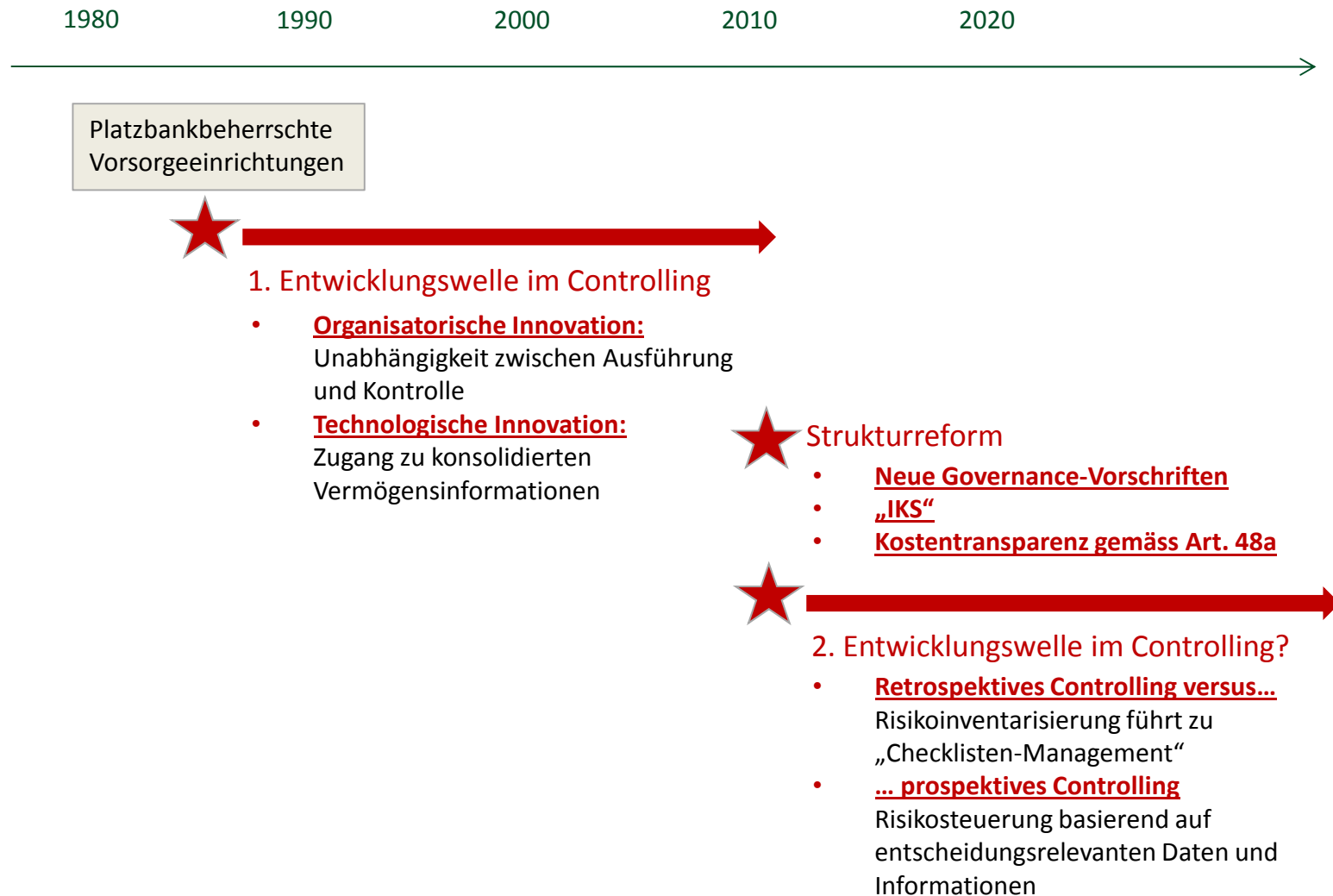
- **Problem 2: Welche Vermögensverwaltungskosten?**

Zielsetzung: Publikation eines direkt anwendbaren Prüfschemas im 3Q 2012



Prüfschema kann dann von den einzelnen VE basierend auf Jahresend-Vermögensverzeichnis angewendet werden.

Von der Gegenwart in die Zukunft – unsere Hoffnung



Martin Walser

Unsere Sicherheiten dürfen nichts Starres
werden, sonst brechen sie.